

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

### Arbeitsschritte zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes für Abwassereinleitungen

#### 1. Antrag auf Erteilung / Neuerteilung / Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer

Der Antragsteller reicht bei der zuständigen Behörde Unterlagen für das Vorhaben ein, die für eine Prüfung des Verschlechterungsverbotes mindestens nachfolgende Angaben enthalten müssen:

- Beschreibung der beabsichtigten Gewässerbenutzung bzw. geplanten Änderung der Gewässerbenutzung mit örtlicher Lage, Abwassermenge, Darstellung der Emissionen in das Gewässer (Anforderungen nach dem Stand der Technik nach den Anhängen der AbwV)
- Für Kommunalabwasser entsprechend der Größenklassen 1 – 5 Anhang 1 AbwV sind Mindestanforderungen für das Parameterspektrum BSB<sub>5</sub>, CSB, P<sub>ges</sub>, N<sub>ges</sub> und NH<sub>4</sub>-N festzulegen, ggf. auch noch für weitere Parameter wie z.B. AOX.
- Den Unterlagen ist das Formblatt „Summarische Vorprüfung“ beizufügen und sofern erforderlich ein „wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag“ nach der Mustergliederung

#### 2. Allgemeine Antragsprüfung

Die zuständige Behörde prüft die die Unterlagen auf Plausibilität sowie Vollständigkeit und fordert ggf. weitere Angaben nach.

1. *Das Verschlechterungsverbot nach § 27, § 44 und § 47 WHG sowie die Ausnahmenvorschrift des § 31 Abs. 2 (auch i. V. m. § 47 Abs. 3 und § 44) WHG gelten auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren.*
2. *Bei im Wasserrecht ausdrücklich von der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommenen Vorhaben und Maßnahmen, die auch sonst keiner Zulassung bedürfen, kann regelmäßig vermutet werden, dass sie nicht geeignet sind, Verschlechterungen eines Wasserkörpers herbeizuführen. Eine eingehende Prüfung ist nur in besonderen Fällen angezeigt.*

Quelle: Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot, beschlossen auf der 153. LAWA-VV am 16./17.03.2017 (unter Berücksichtigung BVwG-Urteil 7A 2.15 „Elbevertiefung“)

Sofern aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass z.B. lediglich Änderungen zu Nebenbestimmungen oder abgaberechtlichen Festlegungen beantragt wurden, ist die weitergehende Prüfung des Verschlechterungsverbotes entbehrlich.

Darüber hinaus prüft sie, ob nach § 12 Abs. 1 und 2 WHG bereits offensichtlich bekannte Versagungsgründe bestehen, die zu einer sofortigen Ablehnung des Antrages führen können. So z.B. wenn die Erlaubniserteilung durch andere gesetzliche Vorschriften, wie Natur und Landschaftsschutz bzw. übergreifende Programme untersagt ist.

Auf der Grundlage der Anleitung „Prüfschema Verschlechterungsverbot – Abwassereinleitung“ einschließlich Textteil „Arbeitsschritte“ sowie der beigebrachten Unterlagen erfolgt eine weitergehende, gestufte Prüfung nach § 12 Abs. 1 und 2 WHG hinsichtlich möglicher, zu erwartender Gewässeränderungen bzw. hinsichtlich des Bewirtschaftungsermessens.

Unabhängig von der Prüfung zum Verschlechterungsverbot ist zu klären, ob über den Stand der Technik nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende, verschärfte Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG erforderlich sind.

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

Die Ermittlung dieser Anforderungen erfolgt durch den GLD oder die UWB (für Kommunalabwasser nach Runderlass des MLU vom 27.02.2015 – 23/24-62423, MBl. LSA Nr. 9/2015, 30.03.2015). Der Antragsteller hat ggf. auch bereits über eine Voranfrage diese Werte abgefordert.

Hinweis zum Prüfschema hinsichtlich der Abfrage: „Sind die über den Stand der Technik nach Technik hinausgehenden, verschärften Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG realisierbar?“

Gemäß RdErl. des MLU v. 27.02.2015 Punkt 2 ist die Methode zur Ermittlung verschärfter Anforderungen u.a. nicht geeignet festzustellen, ob eine Abwassereinleitung die Ursache für eine schädliche Gewässerveränderung (Verschlechterung) ist. Diese Abfrage ist daher fachlich mit dem GLD /MULE zu diskutieren. Anderenfalls kann die Abfrage in einen Arbeitsschritt, ohne Bezug zum Prüfumfang Verschlechterungsverbot, umgewandelt werden.

Diese Prüfergebnisse sind von der zuständigen Behörde zu dokumentieren und im Begründungsteil des Bescheides aufzuführen.

### 3. Antragsprüfung hinsichtlich des Verschlechterungsverbot

#### 3.1. „Summarische Vorprüfung“ gemäß Formblatt durch die Zulassungsbehörde

Der Antragsteller fügt den unter Punkt 1 genannten Unterlagen das Formblatt „Summarische Vorprüfung“ bei, das nachfolgende Angaben enthalten soll:

- a. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- b. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen OWK aus den Datenportalen des LHW (Datenblätter für OWK in Sachsen-Anhalt)

*Maßgeblich ist der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Zu prüfen sind auch Auswirkungen auf weitere Wasserkörper.*

Quelle: s.o.

- Ist der Oberflächenwasserkörper (OWK) in dessen Gebiet das Vorhaben umgesetzt werden soll, auch der OWK, auf den das Vorhaben wirkt?
  - Sind weitere OWK betroffen?
  - Für eine Erstorientierung (Lage Oberflächenwasserkörper (OWK) in dem die Einleitungsstelle liegt, angrenzende OWK, Einstufung des OWK hinsichtlich ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial, chemischer Zustand, im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum geplante Maßnahmen zur Zielerreichung WRRL):  
<https://wrrl.sachsen-anhalt.de/bewirtschaftungsplanung/bewirtschaftungsplan-und-massnahmenprogramm/grk-2016-bis-2021/oberflaechenwasserkoerper/>  
(siehe Beispiel 1)
- c. Ermittlung des Ausgangszustandes des / der OWK
    - Es gilt der Zeitpunkt der Behördenentscheidung
    - Es sind die validierten Daten der Landesportale zu verwenden, derzeit stehen Angaben für den Bewertungszeitraum 2009 – 2013 zur Verfügung

#### Anlage 4.1.2

#### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

1. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Soweit jedoch neuere Erkenntnisse vorliegen, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, so sind diese heranzuziehen.
2. Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine entscheidungserhebliche Verbesserung oder Verschlechterung des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen Bewirtschaftungsplan, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoringdaten abgedeckt sind, z. B. aufgrund von realisierten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Quelle: s.o.

- Eine genauere Beschreibung des OWK (u.a. Gesamtbewertung ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial, chemischer Zustand des OWK, Belastungen im OWK, Angabe der Überblicks- und operativen Messstellen im OWK, Messwerte an den MST) finden sich in den Datenblättern für OWK in Sachsen-Anhalt des LHW  
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-bewerten/berichte-veroeffentlichungen/gewaesserberichte-sachsen-anhalt/gewaesserbericht-oberflaechengewaesser-2009-2013/> weiter anklicken: [Gewässerbericht 2009-2013 - OWK-Datenblätter](#)  
(siehe Beispiel 2)
  - Sämtliche MST der Überblicks- und operativen Überwachung, Messergebnisse u.v.m. enthält das Datenportal des LHW. <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/>
  - Heranzuziehen sind die Zustandsklassen der für die Prüfung relevanten biologischen Qualitätskomponenten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung im geltenden Bewirtschaftungsplan für den Oberflächenwasserkörper dokumentiert sind.
  - Im Datenportal sind derzeit biologische Rohdaten (Taxalisten und Häufigkeiten) bis Dezember 2015 verfügbar und Bewertungen für den BWZ 2010-2015. Es wird daher dringend empfohlen beim LHW/GLD die aktuellsten Daten und Bewertungen zu erfragen.
  - Sofern keine Angaben zu einer relevanten Qualitätskomponente vorhanden sind, besteht die Pflicht zur Ermittlung durch den Antragsteller / LHW (?).
  - Sofern bereits aktuellere, validierte (entscheidungserhebliche und vergleichbare) Daten vorliegen, sind diese Daten auf Nachfrage und in Abstimmung mit dem LHW/GLD zu verwenden. Beispiele hierfür sind:
    - o aktuelle Daten von Überwachung/Monitoring,
    - o validierte Daten aus dem Entwurf des nächsten Bewirtschaftungsplans
    - o sonstige, der Wasserbehörde vorliegende Daten über validierte, gesicherte Prognosen von zwischenzeitlich genehmigten und/oder realisierten Vorhaben.
- d. Prognose zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens  
Der Antragsteller stellt prognostisch dar, ob voraussichtlich feststellbare, nicht nur temporäre Veränderungen der maßgeblichen, bewertungsrelevanten bzw. unterstützenden Qualitätskomponenten (QK) durch das Vorhaben zu erwarten sind. Prognostizierte Veränderungen sind voraussichtlich (später) im OWK (an der repräsentativen Messstelle) messbar.

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

*Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung im Hinblick auf den chemischen oder ökologischen Zustand vorliegt, sind nur messbare oder sonst feststellbare künftige Veränderungen aufgrund des geplanten Vorhabens relevant. Eine Veränderung, die in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper voraussichtlich messtechnisch nicht nachweisbar sein wird, stellt keine Verschlechterung dar. Dies gilt unabhängig von dem Zustand des Gewässers.*

Quelle: s.o.

Die Betrachtung erfolgt nach § 27 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 WHG differenziert nach dem ökologischen Zustand / ökologischen Potenzial U N D dem chemischen Zustand.

#### für den ökologischen Zustand / das ökologische Potenzial

- nach § 5 OGEwV und den Anlagen 3, 4, 5, 6, 7 OGEwV

**maßgeblich:** Anlagen 3, 4, 5 OGEwV

- Biologische Qualitätskomponenten (**BQK**)  
[Phytoplankton – PP, Makrozoobenthos – MZB, Fische – F, Makrophyten/Phytobentos – MP/PB]

**bewertungsrelevant:** Anlage 6 OGEwV

- Chemische Qualitätskomponenten (**CQK**) - [UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe]

**unterstützend:** Anlagen 7 und Anlage 3, 4 OGEwV

- Allgem. physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (**APCQK**)
- Hydromorphologische Qualitätskomponenten (**HQK**)

#### für den chemischen Zustand

- nach § 6 OGEwV und Anlage 8 OGEwV

**maßgeblich und bewertungsrelevant:**

- Umweltqualitätsnorm (UQN) nach Anlage 8 OGEwV

Kurzzeitige, nicht dauerhafte Veränderungen können außer Betracht bleiben, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich der bisherige Zustand des OWK kurzfristig wiederinstellt, z.B. bei Wasserhaltungsmaßnahmen während einer anlagenbedingten Bauphase, Ableitung von Drainagewasser oder Ableitungen bei Hochwasserereignissen.

In diesen Fällen sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den OWK und der Zeitraum entsprechend darzustellen. Hier ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung im Sinne des Gesetzes vorliegt.

- 1. Kurzzeitige Verschlechterungen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit außer Betracht bleiben, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt. Für diese Prognoseentscheidung ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, bei der insbesondere Größe, Verwirklichungsdauer und Auswirkungen auf das Gewässer für das Vorhaben insgesamt zu berücksichtigen sind.*
- 2. Für die in § 31 Abs. 1 WHG genannten Tatbestände (vorübergehende Verschlechterungen) ist die Regelung abschließend und nur unter den dort genannten Voraussetzungen (natürliche Ursachen, höhere Gewalt, Unfälle) anwendbar.*

Quelle: s.o.

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

- e. Maßgeblich für diese Prognose ist die repräsentative Messstelle im OWK, die überwiegend die Auslassmessstelle des OWK ist. Sind mehrere Messstellen im OWK vorhanden, so ist die nächst gelegene MST unterhalb der Einleitung als repräsentative Messstelle anzusehen.

Die zuständige Behörde prüft die Angaben auf dem Formblatt auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sofern auf der Grundlage der beigebrachten Unterlagen, der Handlungsanleitung und der Tabelle „Wirkmechanismen“ eingeschätzt werden kann, dass keine Verschlechterung im Sinne § 27 WHG vorliegt, kann der Antrag abschließend weiterbearbeitet werden.

Diese Einschätzung, dass keine Verschlechterung vorliegt, kann durch die Zulassungsbehörde zumeist nur für solche Anträge zur Änderung/Neuerteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen vorgenommen werden, die keine oder lediglich geringe oder positive Änderungen von Anforderungen an Menge, Konzentration bzw. Fracht beinhalten.

Sollte jedoch die Zulassungsbehörde diese Einschätzung nicht zweifelsfrei treffen können, ist davon auszugehen, dass voraussichtlich feststellbare, nicht nur temporäre Veränderungen der maßgeblichen, bewertungsrelevanten bzw. unterstützenden Qualitätskomponenten (QK) durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dann ist vom Antragsteller ein „wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag“ zu erarbeiten und dem Antrag beizufügen.

### 3.2. Bewertung der Auswirkungen auf den / die OWK (Prognose) auf der Grundlage des eingereichten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags

Gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01.Juli 2015 (Rs. C-461/13) ist die Zulassung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann.

Eine Verschlechterung des Zustandes eines OWK liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S. des Anhang V WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar.

Der Antragsteller hat im Ergebnis der Prüfung unter Punkt 3.1. einen „wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag“ entsprechend der **Mustergliederung** zu erarbeiten und dem Antrag beizufügen. Die Betrachtung erfolgt nach § 27 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 WHG, differenziert nach dem ökologischen Zustand / ökologischen Potenzial U N D dem chemischen Zustand.

Die zuständige Behörde prüft den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag auf Vollständigkeit und Plausibilität und beauftragt den LHW/GLD (Fachbereiche Chemie / Biologie) mit der Detailprüfung des Fachbeitrags, wie in den Anlagen A und B dargestellt.

Dafür stehen derzeit nachfolgende Dokumente zur Verfügung:

- Runderlass des MLU vom 27.02.2015 – 23/24-62423 (MBI. LSA Nr. 9/2015 vom 30.03.2015)
- (interne) Handlungsanleitung zur Beurteilung der Auswirkungen von Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen in Oberflächengewässer auf der

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

Grundlage vom Immissionsbetrachtungen auf das Einleitgewässer und den Oberflächenwasserkörper, Stand 18.08.2016, LHW / GLD.  
(Überarbeitung erforderlich)

- Tabelle Wirkmechanismen „Biologie“ und weitere Arbeitshilfen
- sowie die unter Punkt 3.1. aufgeführten Datenportale

#### a. ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial

- Die Bewertung, ob eine Verschlechterung bezogen auf den ökologischen Zustand / das ökologische Potenzial im Oberflächenwasserkörper vorliegt, erfolgt über die **biologischen Qualitätskomponenten (BQK)**.

Entsprechend Anlage 3, 4 und 5 OGewV (2016) sind dies:

- Phytoplankton – PP,
- Fische – F,
- Makrozoobenthos – MZB,
- Makrophyten/Phytobentos – MP/PB.

*Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.*

Quelle: s.o.

- Die **chemischen Qualitätskomponenten (CQK)**, auch als flussgebietspezifische Schadstoffe bezeichnet, sind bewertungsrelevant.

Das Entscheidungskriterium liegt im Überschreiten einer Umweltqualitätsnorm nach Anlage 6 OGewV (2016), unterschieden nach dem Ausgangszustand des OWK (sehr gut/gut bzw. mäßig und schlechter).

- 1. Wenn ein Oberflächenwasserkörper in sehr gutem oder gutem ökologischen Zustand ist und infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen flussgebietspezifischen Schadstoff (Anlage 6 OGewV) überschritten wird, erfolgt eine Herabstufung des ökologischen Zustands auf mäßig. Damit liegt eine Verschlechterung vor.*
- 2. Ab dem ökologischen Zustand „mäßig“ bleiben Verschlechterungen bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen (Überschreitungen einer UQN) für die Prüfung des Verschlechterungsverbots unbeachtlich, solange sie sich nicht auf die Einstufung des Zustands mindestens einer biologischen Qualitätskomponente auswirken, also eine klassenrelevante Abstufung mindestens einer biologischen Qualitätskomponente bewirken. Die Überschreitung der UQN eines flussgebietsrelevanten Stoffes ist jedoch Anlass, die Einstufung der relevanten biologischen Qualitätskomponenten ggf. zu überprüfen.*

Quelle: s.o.

- Unterstützend wirken die **hydromorphologischen Qualitätskomponenten (HQK)** und die **allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (APCQK)**.
- Allein der Wechsel einer Zustandsklasse einer unterstützenden Komponente genügt nicht für das Vorliegen einer Verschlechterung. Nach der EUGH-Rechtsprechung wird

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

den unterstützenden QK somit tatsächlich keine eigenständige Bewertungsrelevanz zugeordnet, sondern lediglich im kausalen Zusammenhang mit der Einstufung der biologischen QK.

- Der Begriff Verschlechterung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der fachlichen Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörden.
- Das BVerwG hat diesbezüglich festgestellt, dass so lange noch keine anerkannten Standardmethoden und Fachkonventionen existieren, die einen belastbaren Sachzusammenhang zwischen den maßgeblichen und unterstützenden QK herstellen können, die zuständigen Behörden eigene Methoden entwickeln müssen.
- Wesentlich sei, dass diese Methoden „transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig“ seien. [Quelle: BVerwG Beschluss v. 02.10.2014 -7A 14/12 Rn. 5ff]
- Die Bewertung, ob durch ein Vorhaben eine Verschlechterung der Zustandsklasse mindestens einer biologischen QK vorliegen kann (Prognose), erfolgt derzeit indirekt über eine Indizwirkung.

*Verschlechtert sich die Zustandsklasse einer unterstützenden hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente, ist dies ein Indiz, dass auch eine nachteilige Veränderung der relevanten biologischen Qualitätskomponente vorliegt. Dies führt nur dann zu einer Verschlechterung, wenn diese nachteilige Veränderung der biologischen Qualitätskomponente einen Wechsel deren Zustandsklasse bedeutet.*

Quelle: s.o.

Demnach ist die Verschlechterung der Zustandsklasse einer unterstützenden QK (Hydromorphologische / allgemein physikalisch-chemische QK) bereits ein Indiz, dass auch eine nachteilige Veränderung der Zustandsklasse mindestens einer relevanten biologischen QK vorliegen kann.

- Hydromorphologische QK (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, morphologische Bedingungen) wirken als unterstützende QK hinsichtlich der Abwasserableitung zumeist nachrangig.
- Bedeutsamer sind die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (APCQK): Temperatur, TOC, BSB<sub>5</sub>, P<sub>ges</sub>, o-PO<sub>4</sub>-P, NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, Chlorid, Sulfat, O<sub>2</sub>, Fe.

#### b. Chemischer Zustand

Das EuGH-Urteil behandelt zwar fallbezogen die Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustands nicht, allerdings wird dies durch § 27 WHG vorgeschrieben. Es sind daher auch die Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand zu ermitteln.

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

1. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGeWV überschritten wird.
2. Aus der Fokussierung auf die einzelne Qualitätskomponente nach Anhang V WRRL folgt ferner, dass eine Verschlechterung auch dann anzunehmen ist, wenn der chemische Zustand bereits wegen Überschreitung einer anderen UQN nicht gut ist. Keine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung).
3. Bei einer bereits überschrittenen UQN ist parallel zum Bejahen einer weiteren Verschlechterung bei einer bereits als schlecht eingestuften biologischen Qualitätskomponente durch den EuGH auch die weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustands anzusehen.

Quelle: s.o.

Das Entscheidungskriterium liegt im Überschreiten einer Umweltqualitätsnorm nach Anlage 8 OGeWV (2016) für die prioritären Stoffe und sonstigen Stoffe (nach 2013/39/EU) sowie Nitrat.

Maßgeblich für Kommunalabwasser ist vordergründig die UQN für Nitrat (Nr. 46) nach Anlage 8 OGeWV. Die Auswirkungen des Vorhabens sind rechnerisch zu ermitteln. Dafür stehen derzeit nachfolgende Dokumente zur Verfügung:

- Runderlass des MLU vom 27.02.2015 – 23/24-62423 (MBI. LSA Nr. 9/2015 vom 30.03.2015)
- (interne) Handlungsanleitung zur Beurteilung der Auswirkungen von Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen in Oberflächengewässer auf der Grundlage von Immissionsbetrachtungen auf das Einleitgewässer und den Oberflächenwasserkörper, Stand 18.08.2016, LHW / GLD. (Überarbeitung erforderlich)
- sowie die unter Punkt 3.1. aufgeführten Datenportale

#### c. Prüfergebnis

Das Ergebnis der Detailprüfung durch den GLD einschließlich der einzelnen Prüfschritte sowie eine Begründung werden der Zulassungsbehörde in einer Fachstellungnahme übermittelt.

An Hand dieser Bewertung ist die Frage zu beantworten, ob eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 (1) und Abs. 2 (1) WHG zu prognostizieren ist oder nicht.

Die Zulassung des Vorhabens ist möglich, wenn keine Verschlechterung prognostiziert werden kann.

Ist eine nachteilige Veränderung zu erwarten, liegt eine Verschlechterung vor. Der Fachbeitrag ist dann weiter hinsichtlich der Punkte 4. und 5. des Prüfschemas zu bearbeiten.

## 4. Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung

Der Begriff verbessernde Maßnahmen umfasst hier sowohl technische Änderungen (am beantragten Vorhaben) zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen in das Gewässer als auch eine immissionsseitige Verbesserung der Gesamtbilanz des OWK durch Änderungen an adäquaten Vorhaben.

Es ist erforderlich, dass diese Maßnahmen zeitgleich zum Vorhaben sowie mit örtlichem und stofflichem Bezug und zum OWK stehen.

- Fortschreibung erforderlich -

## Anlage 4.1.2

### Arbeitsschritte zum Prüfschema Verschlechterungsverbot (Abwassereinleitung)

für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedürfen

1. Ein Vorhaben, das für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot, wenn durch verbessernde Maßnahmen in der „Gesamtbilanz“ die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Wasserkörper so ausgeglichen werden, dass
  - eine Verschlechterung einer Qualitätskomponente/Komponente des betroffenen Wasserkörpers um eine Zustandsklasse oder
  - jede Verschlechterung einer Qualitätskomponente/Komponente des betroffenen Wasserkörpers, wenn diese bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet istausgeschlossen ist.  
Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass im betroffenen Wasserkörper durch die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens die Erreichung des guten Zustands/Potentials zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist.
2. Eine ausgleichende Maßnahme
  - muss zeitgleich mit den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen,
  - soll in einem zulassungstechnischen Zusammenhang zum zuzulassenden Vorhaben stehen (d. h. Verknüpfung im zulassenden Bescheid für das Vorhaben durch auflösende oder aufschiebende Bedingungen oder ausdrückliche Widerrufsvorbehalte) und
  - muss sich im betroffenen Wasserkörper, etwa bei stofflichen Belastungen auswirken. Die ausgleichende Maßnahme kann sowohl im örtlichen Zusammenhang mit dem zuzulassenden Vorhaben als auch an anderer Stelle erfolgen. Maßgeblich ist, dass sie sich im betroffenen Wasserkörper auswirkt und der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigung entgegenwirkt.
3. Nicht möglich ist der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch eine Verbesserung in einem anderen Bereich, indem z. B. die Verschlechterung aufgrund der Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm für einen Schadstoff durch eine Verbesserung bei einem anderen Schadstoff ausgeglichen wird.

Quelle: s.o.

## 5. Ausnahmen vom Bewirtschaftungsziel nach § 31 Abs. 2 WHG

Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG sind nach § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

- Fortschreibung erforderlich -

1. Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG liegt nach dem Gesetzeswortlaut bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen vor.
2. Die Ausnahmebestimmung nach § 31 Abs. 2 WHG prüft die zuständige Behörde von Amts wegen. Die Prüfung erfolgt wegen der unmittelbaren Verknüpfung mit der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens einschließlich Alternativenprüfung und Anordnung aller praktisch geeigneten Maßnahmen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG) im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2, Abs. 3 WHG sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.
3. Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG ist neben Verschlechterungen des ökologischen Zustands auch auf Verschlechterungen des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern anwendbar, wenn diese auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes beruhen.
4. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowohl beim mengenmäßigen Zustand als auch beim chemischen Zustand des Grundwassers ist ausnahmefähig nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. 31 Abs. 2 WHG. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 2 WHG besteht, wenn diese Verschlechterung auf einer Veränderung von physischen Gewässereigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder einer Veränderung des Grundwasserstands beruht.
5. Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG sind in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG).

Quelle: s.o.